

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-67354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-67354)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von D. Klesser, Haarenstraße 4 1/2. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grotten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, den 2. December 1852.

N^o 142.

Deutschland.

Bremen, 25. Nov. Bei der hiesigen Schönmännischen Buch- und Verlagsbandlung sind diesen Vormittag um 11 Uhr durch die Polizei sämtliche vorräthige Exemplare der neu erschienenen Schrift: „Das Gutachten der vier Heidelberger Theologen, auch das Kegerrichteramt in der reformirten Kirche, von Rudolph Dulon, Pastor zu N. L. Frauen in Bremen, — zweites Heft“ (120 an der Zahl) confiscirt, in eine Droschke gepackt und mitgenommen worden. Außerdem hat sie nach dem Verzeichnisse der Adressen gesucht, an welche hierorts und auch auswärtig davon gesandt sind. Es ist bezeichnend für unsere Zustände, wenn die Behörden dem Pastor Dulon selbst nicht einmal die Vertheidigung gegen das bestellte Gutachten der Heidelberger Professoren erlauben wollen, welches der Senat als Grund für die von ihm verfügte Suspension und als Beweismittel für die Nothwendigkeit der darauf folgenden Absetzung, selbst gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der zweimal in dieser Angelegenheit zusammenberufenen Gemeinde, benutzt hat, und zu fürchten scheint, diese neue Schrift könne die so beliebte Ruhe und Ordnung alteriren.

Hannover, 28. Nov. In diesen Tagen ist die Allerhöchste Ratification des mit Braunschweig wegen der Süd-Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags erfolgt.

29. Nov. Die deutschen Regierungen können an Sorgfalt der polizeilichen Ueberwachung noch Manches von Oesterreich lernen. Ein Beispiel davon giebt die „Voss. Ztg.“ in folgender Mittheilung: In den letzten Tagen erhielt ein hiesiger achtbarer Einwohner von seinem sich zufällig in Triest aufhaltenden Sohne einen Brief, der auf seinem Wege durch die österreichischen Staaten erbrochen worden war. Derselbe trug das österreichische Postsiegel mit dem Vermerk, man habe sich überzeugen müssen, ob Loose von auswärtigen Lotterien sich darin befänden. Da nach der Versicherung des Empfängers, der dem Beamtenstande angehört, auch nicht der geringste Grund zu einem Verdacht der Art vorlag, indem der Brief das einfache Zollgewicht nicht erreichte, der Absender aber durch seine Persönlichkeit als junger Mann in Matrosentracht ebenfalls zu einer solchen Annahme nicht berechtiget konnte, so entsteht im Interesse des allgemeinen Verkehrs und der Wichtigkeit des Briefgeheimnisses die gewiß notwendige Frage, ob die österreichischen Postexpeditionen in allen nach Preußen gehenden Briefen Loose zu

auswärtigen Lotterien voraussetzen und deshalb öffnen.

Münden, 26. Nov. Am gestrigen Tage stand der aus dem Kölner Communisten-Prozesse bekannte Dr. Abraham Jakobi aus Hartum unter der Anschuldigung der Verletzung der Ehrfurcht gegen den König vor den Schranken des hiesigen Kreisgerichts und wurde zu 6 Monaten Gefängniß und zum Verluste der National-Warde verurtheilt. Die Verurtheilung, auf welche die Anklage sich stützte, waren in der aufgeregten Zeit des April 1848 in einem Privatbriefe von dem damals 17 Jahre alten Angeeschuldigten gemacht, und in Berücksichtigung dieser Milderungsgründe wurde auf den verhältnißmäßig nicht hohen Grad der Freiheitsstrafe erkannt. Der Zuhörerraum war gedrängt voll.

Hamburg, 27. Nov. Wie es scheint, hat die dänische Staatsregierung sich entschlossen, dem desfallsigen mit Preußen und Oesterreich eingegangenen Staatsvertrage gemäß — der freilich auch die invaliden schleswig-holsteinischen Officiere umfaßt — den sogenannten vormärzlichen schleswig-holsteinischen Officiere die ihnen zugesprochenen „Unterstützungen“ auszus zahlen. Wenigstens sind gestern von einem städtischen Beamten Altonas mehrere der Genannten, die hier in Hamburg sich aufhalten, größere Summen ausgekehrt.

Schwerin, 27. Nov. Gestern Morgen vor 6 Uhr sind auf dem hiesigen Posthofe aus dem Wagen, welcher die Postgüter nach dem Bahnhofe bringt, 1000 R gestohlen worden. Dem Vernehmen nach hatten die beiden mit dem Aufladen beschäftigten Beamten, nachdem sie den noch nicht bespannten Wagen verschlossen, sich auf einige Minuten in das Postgebäude begeben, um den Briefbeutel *cc.* zu holen, fanden aber bei ihrer Rückkehr denselben mittelst eines schon ziemlich rostigen Nachschlüssels geöffnet, woraus denn zu schließen, daß der Diebstahl während ihrer Abwesenheit unter dem Schutze der dunklen Morgendämmerung ausgeführt worden.

Malchin, 26. Nov. Am 30. October d. J. hat sich in Malchin ein Lehrer-Verein gebildet, welcher zum Zweck hat, „durch Besprechung der inneren Angelegenheiten der Schule, Abhalten und Anhören von Probe-Sectionen *cc.* die Mitglieder zur Führung ihres Berufes tüchtiger zu machen.

Berlin, 28. Nov. Ein Berliner Correspondent der „Breslauer Zeitung“ erklärt, es habe in der Verfassungsrevisionscommission bezüglich des Art. 12, der die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten betrifft, zu keiner Einigung kommen können. Dies ist unrichtig:

im Gegentheil hat man sich, wie aus sicherer Quelle verlautet, gerade über Art. 12 vollständig geeinigt und was das Wahlrecht anbelangt, so ist den Juden das active Wahlrecht eingeräumt, das passive aber nicht zugestanden worden; in aller übrigen staatsrechtlichen Beziehung hat man die volle Gleichberechtigung der Juden zugestanden.

Der Ausfall der Ernte hat zwar den Erwartungen nicht entsprochen, zu denen der Stand der Staaten im Frühjahr und die meist günstige Witterung während des Sommers zu berechtigen schienen, indessen ist derselbe doch von der Art, daß jede Besorgniß einer ungewöhnlichen Theuerung entfernt bleibt.

Der frühere Begleiter des Fürsten v. Waldeck, Herr v. Stockhausen, befindet sich nach der Sp. Ztg. gegenwärtig im Austrage seines Fürsten in Zoll-Angelegenheiten hier. Der Bürgermeister Meyer aus Potsdam, welcher zur Umgestaltung der Verfassung des Fürstenthums Waldeck nach Krosen berufen war, dürfte vorläufig noch nicht nach Potsdam zurückkehren, da die Verfassung, welche jetzt dem Bundestage vorliegt, wahrscheinlich noch einige Aenderungen erleiden wird.

Die jetzt in bedenklichem Maße sich häufenden Unglücksfälle auf Eisenbahnen dürften nach der Kreuztg. eine Beschleunigung und Verschärfung der vom königl. Handelsministerium angeordneten Bahnrevisionen hervorgerufen, da mehrere Bahnen sich nicht in einem Zustande zu befinden scheinen, wie ihn die Sicherheit des Publikums erfordert, und der Umstand, daß in vielen Directionen sich Speculanten befänden, es seither vielfach hat vergessen lassen, daß die Eisenbahnen wol noch zu einem anderen Zwecke da sind, als den Actionairen ungebührlich hohe Dividenden zu bringen.

Aus Schlesien, 24. Nov. Das evangelische Consistorium hat eine statistische Nachweisung veröffentlicht, wonach 1850 acht Juden durch die Taufe und 368 römisch-katholische Christen, nämlich 209 Confirmanden und 159 Erwachsene außer ihren Kindern in die evangelische Kirche nach Ablegung ihres Bekenntnisses aufgenommen, 187 Kinder katholischer Väter auf den Wunsch der letzteren von evangelischen Geistlichen getauft und 1388 gemischte Ehen in evangelischen Kirchen eingeseget worden sind, meist aus dem Grunde, weil die Brautpaare das Versprechen, die zu erwartenden Kinder in der römisch-katholischen Confession unterrichten und erziehen zu lassen, verweigert hatten. 1851 sind 26 Juden, 648 römisch-katholische Christen, 379 Confirmanden und 269 Erwachsene, worunter

3 katholische Priester, zur evangelischen Kirche übergetreten, 466 Kinder katholischer Väter, dem Wunsch derselben zufolge, von evangelischen Geistlichen getauft und 1673 gemischte Ehen in evangelischen Kirchen eingetragener worden.

Kassel, 26. November. Die allgemeine Unterhaltung bewegt sich mit verstärktem Interesse um den Medaillendiebstahl im Museum. Der Museumsinspector Appel hat die That vollständig bekannt; er ist ein renommirter und gargirter Treuebündler. Der Hof nimmt ein lebhaftes Interesse an der ganzen Angelegenheit, da Appel als Lehrer der Kinder des Kurfürsten sehr beliebt war. Als solcher soll er aber das ihm geschenke Zutrauen dazu mißbraucht haben, den Hofdienern mannigfaltige Unannehmlichkeiten zu bereiten. Man erzählt sich eine Menge Einzelheiten aus den Lebensverhältnissen Appels, der sein gutes Auskommen und keine Schulden hatte und nur von Habacht und Lust an Reichtum hingerrissen worden zu sein scheint; in seinen Eingeständnissen bekennt er jetzt den Kampf mit dem Teufel und hat zwei Bibeln verlangt und erhalten. Dies Ereigniß ist, sagt das *Kff. Journ.* hinzu, ein Fingerzeig, wie es mit der Treue und Frömmigkeit gar vieler Mitglieder im „Bunde der Treue mit Gott für Fürst und Vaterland“ bestellt sein mag, obwohl man zugeben kann, daß dessen Elemente zum entschiedenen größten Theile notorisch von andern als den vorgeschobenen Interessen jenes monströsen Bündnisses geleitet werden und geleitet worden sind.

Fulda, 26. Nov. Heute Morgen ist der Gymnasiallehrer Volkmar, auf Requisition des Kriegsgerichts in Kassel, im Schulocale von einem Polizeibeamten verhaftet worden, um unter Geleit eines Gensdarm ins Castel nach Kassel abgeführt zu werden.

Frankfurt, 27. November. Die Mission der Jesuitenmissionäre Kob, Haslach und Vogelfeiser hat in der hiesigen Domkirche ihren ungehinderten Fortgang und wird, nach einer Dauer von 14 Tagen, am 5. December enden. Der Zubrang zu derselben ist von Stadt und Land groß.

Stuttgart. Vor dem Schwurgerichte zu Göttingen stand gestern der hier vielbekannte Architekt Mühlbach, Sohn des einstigen Besitzers des großen Mühlbachschen, später Silberchen, jetzt Kolbischen Hauses in der obern Königsstraße. Derselbe war der Majestätsbeleidigung und der Ehrenkränkung von Militärpersonen angeklagt. Er wurde von den Geschworenen für schuldig erkannt, und vom Gerichtshof zu 11 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt.

— Die Freunde Schoders schlagen vor: auf Schoders Grab ein einfaches Denkmal zu errichten, den Ueberschuß aus den hierzu eingehenden Beiträgen aber für seine Kinder anzulegen, um diese dereinst auf ihrer Bildungslaufbahn im Sinne ihres Vaters und seines Andenkens würdig für die höheren Forderungen des Lebens auszustatten. Die Unterzeichner dieses Vorschlags, die Herren Tafel, Rödinger, A. Seeger, Pfeifer, Probst, Fezer, Stockmayer, Schnizer, G. H. Müller, Desterlen, G. Kurz nehmen Beiträge in Empfang.

Frankreich.

Paris, 27. Nov. Der Moniteur leitet heute die neue Aera des Kaiserthums mit einem Artikel ein, in dem er noch einmal die Tendenz desselben in kurzen Zügen zu zeichnen versucht. Nachdem er entwickelt hat, daß Frankreich nicht die Republik, sondern die Monarchie wolle, beantwortet er die Frage, warum es auf die Napoleonische Dynastie zurückkomme. — Nachdem dann die bisherigen Verdienste Louis Napoleons um die Herstellung von Ruhe und Ordnung, seine Sorge für die materiellen Interessen des Volks und lächerlicher Weise auch seine Maßregeln zur Decentralisirung der Verwaltung des höchsten gepriesen sind, schließt der Moniteur mit der tröstlichen Versicherung, daß Louis Napoleon den Antritt seiner kaiserlichen Regierung mit Wohlthaten zu Gunsten der armen und leidenden Classen und mit Acten der Gnade beginnen werde.

28. Nov. Alle Regierungsblätter bringen heute gleichzeitig folgenden Artikel: „Man ver-

sichert, daß bei Gelegenheit der Proclamation des Kaiserthums der umfassendste Gnadenact gegen eine sehr große Anzahl von Personen geübt werden wird, welche, sei es durch die Decrete, sei es durch gemischte Commissionen oder durch die höhere Commission der ersten Militärdivision, getroffen worden sind. Jedem Verurtheilten, der durch eine förmliche Erklärung jeder Verbindlichkeit aus der Vergangenheit entsagen und für die Zukunft Frieden und Unterwerfung geloben würde, würde, versichert man, unmittelbar seine Strafe erlassen werden. Man würde von der Maßregel nur die als Urheber oder Mitschuldigen von Attentaten oder Gewaltthatigkeiten gegen Personen Verurtheilten oder die, welche schon vorher durch Richterspruch verurtheilt wurden, ausnehmen. Diese letzteren stehen nicht völlig außerhalb des Gnadenacts; aber ihre Gnadengesuche werden nach den in gewöhnlichen Gnadensachen üblichen Formen beurtheilt werden.“

Das bis jetzt bekannte Resultat der Abstimmung ist folgendes: In den 86 Departements 6,465,160 Ja, 237,066 Nein; bei der Landarmee 234,860 Ja, 8456 Nein; bei der Seearmee 47,716 Ja, 2020 Nein; in Algerien (bürgerl. Bevölk.) 5167 Ja, 721 Nein; im Ganzen 7,752,903 Ja, 248,263 Nein.

Trotz des Sonntag hat der gesetzg. Körper auch heute Stimmen gezählt. Das mußte geschehen, wenn er bis zum 1. Abends mit seiner Arbeit fertig werden sollte. Denn es steht nun fest, daß das Kaiserthum am 2. Dec. in den Tuileries proclamirt wird, und schon ist auf den Abend dieses Schicksalstages der erste kaiserliche Empfang, auf den nächsten Sonnabend aber das erste große Gala angesetzt. Am 4. Decbr. werden dem Senat die Verfassungsänderungen vorgelegt werden und zwar in einem vom Kaiser selbst ausgehenden Entwurfs; dem Senat wird dabei die Alternative „Annehmen oder Ablehnen“ gestellt werden, keinerlei Aenderungen sollen ihm gestattet sein, geschweige die Initiative, die ihm, wie man bisher die Verfassung vom 30. und so vielen Januar auslegte, ohne Frage bei Verfassungsänderungen zustand.

Landtagsbericht.

17. Sitzung. November 22. (Verspätet.)

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses, betr. die von der Staatsregierung erhobene Frage:

Ob die Zuständigkeit des allgemeinen Landtages mit der Publication des residirten Staatsgrundgesetzes für erloschen, oder für die dreijährige Finanzperiode 1852—54 fortdauernd anzusehen.

Ueber die Auffassung der Staatsregierung bilden sich im Ausschusse drei verschiedene Ansichten, welche zu drei verschiedenen Anträgen führen.

Die Mehrheit (Wecker, Driver, Möhring, Nieberding) schließt sich der Ansicht der Staatsregierung an und fügt sich dabei wesentlich darauf, daß der Landtag ohne Beschränkung berufen sei; daß die ganze Revision nur beabsichtigt habe das Staatsgrundgesetz in einzelnen Theilen und Bestimmungen abzuändern, aber mit Beibehaltung des Ganzen; und daß auch die Organisation des Landtages keine andere geworden. Denn wenn er auch durch die Revision competent geworden, für die bisher von ihm unabhängig gethungen Provinzialangelegenheiten, so habe ihm schon der Art. 207 des Staatsgrundgesetzes diese Befugniß in der Bestimmung beigelegt: „daß im Einverständnisse mit dem betheiligten Provinziallandtage sämtliche Bestimmungen über die Verhältnisse und die Stellung der Provinziallandtage auf dem allgemeinen Landtage in gesetzlicher Weise abgeändert werden könnten, daß aber ohne ein solches Einverständnis diese Abänderung nur unter der Voraussetzung des Artikels 242 geschehen könne.“ Die Mehrheit beantragt:

der allgemeine Landtag wolle sich mit der Ansicht der Staatsregierung einverstanden erklären.

Die Minderheit (Mölling) ist entgegengesetzter Ansicht. Sie geht zunächst davon aus, daß das Staatsgrundgesetz nicht einzelne Aenderungen erlitten, sondern daß die Summe derselben so groß sei, daß man nicht sagen könne, der alte Stoff sei geblieben, vielmehr habe die Revisionsgesetzgebung den alten Stoff mit dem neuen zusammen genommen und aus beiden ein ganz neues Werk, das neue Staatsgrundgesetz zusammengeschmolzen. So sei auch die Publication der Revisionsbeschlüsse nicht im Einzelnen geschehen, sondern sie geschehe bekanntlich im Ganzen. So seien dem preussischen Landrechte eine Menge neuer Bestimmungen hinzugefügt, welche successiv publicirt worden, wobei das Hauptgesetz stehen und in Kraft geblieben sei, während hier mit dem Augenblicke der Publication des neuen das alte Staatsgrundgesetz außer Kraft trete. — Auch der Organismus des Landtages sei ein anderer, da er durch Aufhebung der Provinziallandtage eine ganz andere Competenz erhalte. Wenn man dagegen den Art. 207 allegire, nach welchem er die Befugniß habe, sich im verfassungsmäßigen Wege (Art. 242) diese Befugniß beizulegen, so kann er auf diesem Wege überhaupt seinen ganzen Organismus verändern, z. B. sich aus einem beschließenden in einen bloß beratenden verwandeln. Man kann in solchem Falle mit gleichem Rechte das Fortbestehen des Landtags behaupten. — Endlich habe der Wille des Volkes, aus welchem der Landtag hervorgegangen, seine Berechtigung und Grenze in dem bisherigen Staatsgrundgesetze. Mit der Publication des neuen Staatsgrundgesetzes erhalte dieser Wille eine neue Berechtigung, neu zu wählen.

Und auch die Einberufungsordre dieses Landtages spreche im Gegen-
 satz gegen die früheren seinen Hauptzweck deutlich aus: „daß er das
 Ergebnis der Revision zu beständigen habe“. Die Minderheit bean-
 tragt daher:

der Landtag wolle beschließen: der Landtag könne sich mit der
 von der Staatsregierung entwickelten Ansicht nicht einverstanden
 erklären, müsse vielmehr dafür halten:

daß mit der Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes
 die Zuständigkeit des gegenwärtig versammelten Landtages
 als erloschen anzusehn.

Eine andere Mehrheit (Becker, Möhring, Mölling) stellt
 für den Fall der Annahme des obigen Mehrheitsantrages den event-
 uellen durch viele Zweckmäßigkeitsgründe unterstützten Antrag:

der Landtag wolle der Staatsregierung gegenüber den Wunsch
 aussprechen, daß der Landtag nach Publication des revidirten
 Staatsgrundgesetzes nur noch die zur Neubildung des Staats-
 gerichtshofes seinerseits erforderlichen Wahlen vornehme, sodann
 aber aufgelöst werde,

wogegen die Minderheit (Driver, Nieberding) mit Rücksicht dar-
 auf, daß die Staatsregierung nur die Erklärung des Landtages
 über die rechtliche Frage, nicht über die Zweckmäßigkeit verlangt,
 beantragt:

der Landtag wolle den Antrag der Mehrheit ablehnen.

Nach einer langen Debatte, in welcher die Abgeordneten Becker
 (Berichterhalter), v. Berg, Klävermann und Räder mit heftigen
 Angriffen auf den Antrag der Minderheit den Antrag der Mehrheit,
 und Mölling in zweimaliger Rede den Minderheitsantrag verthei-
 digten, wurde der Antrag der Mehrheit in namentlicher Abstimmung
 gegen sämmtliche (13) Stimmen der Linken angenommen. Niebour
 und Wibel waren abwesend.

Ueber Pfarrerbefugung.

Ueber diesen Gegenstand bringt Nr. 7 des Oldenburgischen
 Kirchenblatts einen lesenswerthen Artikel. Wir wenigstens müssen
 ihm in den wesentlichsten Punkten (bis auf einen) beistimmen, da
 wir etwas ganz ähnliches schon selbst gedacht haben. Es ist näm-
 lich gewiß nicht zu leugnen, daß das Kirchenregiment (der Oberkir-
 chenrath) mit des Lehramts willen, also um der Kirche willen, bei
 Vertheilung der vorhandenen Lehrkräfte eine größere Mit-
 wirkung haben muß, als ihm in den letzten Jahren eingeräumt war,
 und andererseits kann es nur im Interesse der Gemeinde sein, wenn
 die Wahl von einem Gemeinenausschuß vorbereitet wird. Aus diesen
 und ähnlichen Erwägungen schien es uns allen Anforderungen am
 meisten zu entsprechen, wenn der zu dem Ende (nach Art. 23 des
 K.-W.-G.) vergrößerte Kirchenrath aus sämmtlichen Weverbern zwei,
 der Oberkirchenrath einen, zur Wahl präsentirte, und die Gemeinde
 dann aus diesen dreien einen zu wählen hätte. Hiermit stimmt im
 Wesentlichen auch das Kirchenblatt überein. Nur in dem letzten
 Punkte nicht. Und freilich kann dieses, daß nämlich am Ende die
 Gemeinde selbst, das Volk (die Masse, würde „der große Kirchentag“
 sagen) sich ihren Pfarrer wählt, nur in Kirchen geduldet werden, die
 nach protestantischen Grundsätzen verfaßt sind, und da solche Kirchen
 heutigen Tages im protestantischen Deutschland nicht geduldet werden
 können, so verfährt das Kirchenblatt ganz angemessen, wenn es
 hierin von uns abweicht und an die Stelle der Gemeinde den Lan-
 desherrn setzt — wogegen wir nichts haben, wenn ihm diese Be-
 fugniß nicht von dem zum Theil katholischen Staat, sondern von
 der Kirche, d. h. dem protestantischen Volk erteilt wird.

In diesem Augenblick bringt uns Nr. 9 des Kirchenbl. noch
 einen Artikel über denselben Gegenstand, einen ausgezeichneten, aus-
 gezeichnet durch Unkenntniß der ersten Grundsätze des Protestantis-
 mus. Der Verf. (und dies ist auch ihm der Hauptpunkt) behauptet,
 in den Schmalk. Art. 5. 353 (ed. Hase) bedeute das Wort
 ecclesia nicht Gemeinde, sondern Kirche, und dieses heiße so viel
 als Obrigkeit! Also lehren unsere symbolischen Bücher, die Obrig-
 keit hat das Recht, die Pfarrer zu berufen! Hätte doch der einge-
 bildete Gelehrte nur drei Zeilen weiter zurückgesehen, wo der Aus-
 druck dreimal in der Bedeutung Gemeinde, Einzelgemeinde, vorkommt;
 z. B. in dem Satz: „wenn ein Pfarrer in seiner ecclesia eine
 Ordination vollzieht“ und in dem: „die ecclesia erhalten ihr Recht
 zurück“. Oder hätte er nur die von ihm angeführte obige Seite
 ganz herunter gelesen, so hätte ihm klar werden können, daß Luther
 nicht Kirche sagte und Obrigkeit meinte, daß er vielmehr auch

hier seiner Grundanschauung, nach welcher das christliche Volk
 die Kirche ist, treu geblieben ist. Um nämlich seine Behauptung,
 daß die Kirche das Recht habe ihre Diener zu berufen, noch weiter
 zu begründen, fährt Luther fort: „Und dies bezeugt auch der sehr
 allgemeine Brauch der Kirche. Denn in alten Zeiten wählte das
 Volk Pfarrer und Bischöfe. Später kam der Bischof hinzu, wel-
 cher den gewählten durch Handauflegung bestätigt“ etc. An das
 Volk denkt Luther, wenn er sagt, „dies Recht, die Pfarrer zu be-
 rufen, zu wählen und einzusetzen ist ursprünglich der Kirche gegeben,
 und keine menschliche Autorität kann dies Recht der Kirche entrei-
 ßen“. Wie hätte Luther, wenn er anders gedacht hätte, auch das
 Büchlein schreiben können, das den Titel führt: „Grund und Ursache
 aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde
 Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu be-
 rufen ein- und abzusetzen?“ Davon scheint unser gelehrter Verfasser
 nichts zu wissen, ein Hauptunterschied zwischen Protestantismus und
 Katholicismus scheint ihm ganz unbekannt zu sein. Wie kann man
 es aber auch anders erwarten von einem Manne, der von Dbrig-
 keit in der Kirche redet und der u. A. schreibt, wenn's nützlich
 ist, wollen wir's für ein Recht anerkennen!?

Leider können wir noch nicht schließen. Die Redaction des
 Kirchenblatts macht zu obigem Artikel eine Anmerkung, die zu einer
 Berichtigung auffordert. Die Anm. sagt: „Nach Ap.-Geschichte 1,
 15—26 schlugen die Apostel mehrere Personen ihrer Wahl vor, daß
 die Gemeinde aus ihnen wähle, und weil diese nicht wählen mag,
 entscheidet das Loos“. Dies ist unrichtig, wie sich jeder aus seiner
 deutschen Bibel überzeugen kann. Die Apostel wählen gar nicht,
 schlugen gar nicht mehrere Personen ihrer Wahl vor. Petrus be-
 zeichnet nur den Kreis, aus welchem gewählt werden müsse. Und
 dann wählt die Gemeinde (die Jünger, B. 15, denn auf diese
 weist das sie in B. 23 zurück; höchstens darf man die anderen
 Apostel mit eingeschlossen denken), sie wählt aus dem bezeichneten
 Kreise zwei Männer und läßt über diese dann das Loos entscheiden,
 da sie sich bescheidet dem einen vor dem andern einen Vorzug zu
 geben. Dies Verfahren der Apostel ist aber gar lehrreich. Bei
 Wiederbefugung eines Amtes, dessen Träger vorhin Christus selbst
 erwählt hatte, wollen sie nicht allein handeln, sondern rufen die
 Gemeinde herzu, und übergeben ihr fast den größten Antheil. Da-
 mit beweisen sie, daß sie nicht sich allein, sondern mit sich die
 Gemeinde als die wahre Stellvertretung Christi ansahen, der es gebühre,
 die Aemter in der Gemeinde zu besetzen. — So belehren uns die
 heil. Schrift und unsere symbolischen Bücher, was die Kirche ist und
 was ihre ewig unveräußerlichen Rechte sind.

Der Thronfolger Griechenlands.

Athen. Der „Aeon“ enthält in seinem vorletzten Blatt
 die Grundzüge des Londoner Protocolls, Er skizzirt sie in folgen-
 der Weise: „Da die Zustände Griechenlands Anomalien darbieten,
 die geeignet sind das Wohl des Landes zu gefährden, im Fall der
 Thron unglückseliger Weise erledigt würde, ohne daß sogleich ein
 Thronfolger vorhanden wäre; da ferner das Land nicht in dem
 Maße Fortschritte gemacht hat als die Schutzmächte bei der Grün-
 dung des Königreichs zu erwarten berechtigt waren, so sehen die
 Schutzmächte vor und beabsichtigen die Befestigung ihres Werkes; sie
 finden es notwendig die Thronfolgerfrage reiflich zu erwägen, um
 so mehr als sich Prinz Luitpold von Baiern noch nicht darüber aus-
 gesprochen hat. Die Schutzmächte haben daher beschloffen in dieser
 Angelegenheit vorzuschreiten und als Basis die Bestimmungen des
 griechischen Staatsgrundgesetzes hinsichtlich der Thronfolge anzuneh-
 men, und den dritten Zusatzartikel der Nationalversammlung von
 1844 mittelst eines Protocolls den Verträgen von 1832 einzuver-
 leiben. In Folge dessen wird die griechische Regierung aufgefordert
 einen Bevollmächtigten zu ernennen, welcher dieses Protocoll mit
 unterschreibt“. Diesen Bevollmächtigten hat die Regierung in der
 Person des Hrn. Trikupis ernannt, und demselben mit dem letzten
 französischen Dampfsboot, das vierundzwanzig Stunden nach unserem
 Courier abging, seine Vollmachten und Verhaltensbefehle übersen-
 det. In welchem Sinn die Vollmachten ausgestellt sind, beruht bis-
 her nur auf Vermuthungen; indeß scheint der „Aeon“ damit nicht
 zufrieden zu sein, da er ausruft: „Wem anders sollen diese Vor-
 schläge dienen, als ganz allein dem bairischen Hause und dem Pa-
 piemus? O hartes Opfer für Griechenland!“ — Er führt dann

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 18 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Kleser, Hartmannstr. 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grote bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 4. December 1852.

N^o 143.

Deutschland.

Bremen, 29. Novbr. In einer heute publicirten Verordnung des Senats werden die einleitenden Maßregeln zu der bevorstehenden Auflösung der Bürgerwehr angeordnet. Vorangeseht wird, daß nach eingelaufenen Berichten die Werbung für das hiesige Linieninfanteriebataillon am Ende dieses Jahres weit genug vorgeschritten sein werde, um der Bürgerwehr den städtischen Wachdienst wieder abzunehmen; daß also dann der beschlossenen Abänderung der Bremenschen Wehrgesetz Nichts mehr entgegenstehe.

1. Dec. Nach einer Verfügung des Senats ist der Buchdrucker der Herren Emil Meyer und Dierksen, weil die letzte Schrift Dulons „Aber das Feidberger Gutachten“ aus ihr hervorgegangen ist, die Concession entzogen worden.

Hannover, 28. Nov. Aus Hamburg, 28. Nov., wird der Magd. Z. geschrieben: Während der in voriger Woche stattgehabten Anwesenheit des hannoverschen Ministers v. Hammerstein sollen Unterhandlungen gepflogen worden sein, die sich namentlich auf Schritte beziehen, welche Hannover zu ergreifen gedenkt, falls der Zollverein zerfällt, es wird nämlich behauptet, daß in Hannover die Meinung feststehe, daß durch den Zerfall des Zollvereins auch der Septembervertrag beseitigt sei. Da derselbe Minister auch vor kurzer Zeit in Bremen gewesen ist und auch mit dem dortigen Senat Unterhandlungen gepflogen haben soll, so will man glauben, daß die im Jahre 1849 von Hannover ausgegangene Idee von der Bildung eines westdeutschen Zollbundes jetzt wieder von derselben Regierung aufgenommen worden sei. Wer weiß, welche Richtung die politischen Verhältnisse Europas nehmen, ehe die Zollverhältnisse Deutschlands eine geregelte Form angenommen haben!

Hamburg, 28. Nov. Allein Aufsehen nach wird demnächst ein wichtiger Handelsartikel mehr auf unserm Markte und somit auch in ganz Deutschland erscheinen. Es sind Schreibfedern aus Schildkrot. Seit geltend werden diese neue Art Schreibfedern als neues Produkt der Industrie angekündigt. Jedenfalls eignet sich Schildkrot ungemein besser zur Anfertigung von Schreibfedern als der harte, scharfe, weniger weich elastische Stahl, weshalb denn vorausgesetzt daß die Schildkrotfeder nicht gar zu theuer ist, die Stahlfedern derselben höchst wahrscheinlich bald den Platz einräumen dürften. Für Schnellschreiber ist die Stahlfeder noch heutigen Tages ein ziemlich unbrauchbares Instrument, da sie gar zu leicht das Papier durchschneidet oder gar zerreißt.

Fulda, 26. November. Gymnasiallehrer Volkmar, Verfasser des Schriftchens: „Der Belagerungszustand Kurhessens; ein Denkmal“, welcher heute hier verhaftet wurde, wird nach Kassel vor das Kriegsgericht geführt werden. Dem Vernehmen nach sollen in diesem Schriftchen die Vergehen der Majestätsbeleidigung und frechen Tadelns gegen die Regierung gefunden worden sein.

Frankfurt, 29. Nov. Der Stadtrath von Hanau ist nun vom dasigen Criminalgericht auf den 3. Dec. zur mündlichen Verhandlung vorgeladen, angeklagt in einer an den Kurfürsten am 21. Sept. 1850 gerichteten Adresse gröbliche Schmähungen auf dessen Minister vorgebracht und in öffentlichen Blättern verbreitet zu haben.

Stuttgart, 26. Nov. Bei der Publication des Bundesbeschlusses vom 23. August v. J., die Beseitigung der deutschen Grundrechte betreffend, wurde zu Gunsten der Freirei bei uns eine Ausnahme gemacht. Jetzt liegt, wie man der „N. M. Z.“ berichtet, im Ministerium des Innern ein Gesetzentwurf über diese Frage vor, der von der Grundlage des „christlichen Staates“ ausgeht. Was darunter in dem besondern Falle zu verstehen sei, ist eben so klar, wie bisher der Begriff des „christlichen Staates“ noch immer in Theorie und Praxis unklar geblieben ist.

Röln, 29. Nov. Der Notariatscandidat Vermbach, welcher unlängst polizeilich verhaftet und vier Tage festgehalten, von dem Herrn Instrucentrichter in Freiheit gesetzt, dann bald nachher wieder verhaftet wurde, ist nun nach fünfwöchentlicher Haft auf Antrag der Staatsprocuratur von der Kammer des königl. Landgerichts außer Verfolgung und in Freiheit gesetzt worden.

Oesterreich.

Wien, 28. Nov. Zwischen Oesterreich und Baiern ist ein Uebereinkommen geschlossen worden, nach welchem jede von einem Oesterreicher in Baiern oder von einem Baiern in Oesterreich geschlossene Ehe, der die gegenseitige obrigkeitliche Erlaubniß fehlt, für ungültig erklärt wird. — Durch Verordnung des Ministeriums vom 23. November ist überall und ohne Ausnahme untersagt worden, daß die in den österreichischen Staaten bestehenden Privatvereine und insbesondere jene für Wohlthätigkeitszwecke Ansuchen um Beiträge, Unterstützungen und dergleichen an auswärtige Souveraine und Glieder auswärtiger Regentenhäuser richten.

Schweiz.

Bern, 25. Novbr. Der preussische Gesandte in der Schweiz, welcher zugleich für die badische Regierung die Legitimationspapiere

der Reisenden beglaubigt, hat die Anweisung erhalten, Pässe und Wanderbücher von Handwerkern nach Baden ferner gar nicht mehr zu beglaubigen. Dabische Fabrikbesitzer haben in Folge dessen bei der Regierung Vorstellungen gemacht, und es ist nunmehr, wie das Berliner „G. B.“ berichtet, gestattet worden, daß schweizerische Handwerker und Fabrikarbeiter in den an der Grenze gelegenen industriellen Etablissements beschäftigt werden, doch dürfen sie die Nächte daselbst nicht zubringen, sondern müssen Abends nach beendeter Arbeit sich auf das eidgenössische Gebiet zurückbegeben.

Solothurn, 28. Nov. Das „Echo vom Jura“ will wissen, der Regierungsrath habe mit 4 gegen 2 Stimmen beschlossen, dem Cantonsrath die Aufhebung des Klosters Nominis Jesu und die Verlegung der Irrenanstalt in dasselbe zu beantragen.

Italien.

Chambery, 25. Nov. Der französische Flüchtling Barral ist hier verhaftet worden. Er führte fünf Kisten mit Schießpulver und 2000 Exemplare der Schrift „Napoleon der Kleine“ mit sich.

Rom, 24. Nov. Die französische Garuison hat beinahe einstimmig für das Kaiserthum mit Ja gestimmt.

Palermo, 28. Nov. Der alte Aetna speit Feuer und Flammen, sein Ausbruch wird immer heftiger. Ein Lavastrom folgt dem andern, der letzte blieb nächst Montefinochio stehen.

Frankreich.

Paris, 29. Nov. Der „Constitutionnel“ hat das Kaiserreich schon erklärt, denn er berichtet, daß „Seine Majestät“ sich am 2. Dec. halb 12 Uhr Morgens zu Pferde von St. Cloud nach den Tuilerien begeben wird, umgeben von seiner Familie, den Ministern, den Großwürdenträgern und Offizieren des kaiserlichen Hauses. Beim Triumphzuge wird ihn die Generalität in Gallaniform empfangen und nach den Tuilerien begleiten. In den künftigen Regierungsacten wird Louis Napoleon den Titel „Kaiser von Gottesgnaden und Volkswillen“ annehmen.

Der Moniteur zeigt die Schenkung des Schlosses zu Straßburg an Napoleon III., die vom dortigen Gemeinderath votirt worden ist, officiell an, was die Annahme derselben zu bedeuten scheint. Das Kriegsgericht zu Marseille hat am 23. noch nachträglich drei December-Insurgenten, den einen zum Tode, den zweiten zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und den dritten zu 5 Jahren Haft verurtheilt. Ein vierter wurde freigesprochen.